

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : J 0019/88-311

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 890 250.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 150 703

Bezeichnung der Erfindung: Felge

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B 60 B 25/14

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 1. August 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : G. Wirmsberger

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdegebühr - Beschwerde gilt
als nicht eingelegt"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 19/88



E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer
vom 1. August 1989

Beschwerdeführer:

Wirmsberger Gerhard
Rooseveltstraße 2c
A-4400 Steyr

Vertreter:

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Eingangsstelle des Europäischen Patentamts vom 29. März 1988 mit der festgestellt wurde, daß die europäische Patentanmeldung Nr. 84 890 250.8 als zurückgenommen gilt.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Ford
Mitglieder: G.D. Paterson
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer reichte am 19. Dezember 1984 die europäische Patentanmeldung Nr. 84 890 250.8 ein. Er stellte zugleich Antrag auf Prüfung der Anmeldung. Die Anmeldung wurde am 7. August 1985 ohne Recherchenbericht veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Recherchenberichts erfolgte am 8. Oktober 1986.
- II. Mit Bescheid vom 14. Oktober 1986 wurde dem Anmelder mitgeteilt, daß im Europäischen Patentblatt vom 8. Oktober 1986 auf die Veröffentlichung des Recherchenberichts hingewiesen worden sei und daß damit die sechsmonatige Frist zur Stellung des Prüfungsantrags (Art. 94 (2) EPÜ) begonnen habe. Dabei wurde ergänzend darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Antrag bereits vorliege und daß daher nur noch die Prüfungsgebühr zu entrichten sei.
- III. Da bei Ablauf der in Art. 94 (2) EPÜ genannten Frist die Prüfungsgebühr nicht gezahlt worden war, wurde der Anmelder mit Bescheid vom 11. Mai 1987 auf die Nachfrist gemäß Regel 85b EPÜ hingewiesen.
- IV. Da der Anmelder von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, teilte ihm die Eingangsstelle am 6. Juli 1987 gemäß Regel 69 (1) EPÜ mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gelte. Auf diese Mitteilung hin beantragte der Anmelder eine Entscheidung gemäß Regel 69 (2) EPÜ. Nach einem längeren Schriftwechsel mit dem Anmelder entschied die Eingangsstelle am 29. März 1988, daß die europäische Patentanmeldung Nr. 84 890 250.8 als zurückgenommen gelte, weil innerhalb der Fristen gemäß Art. 94 (2) und Regel 85b EPÜ kein wirksamer Prüfungsantrag gestellt worden sei.

- V. Gegen diese Entscheidung legte der Anmelder am 3. Juni 1988 Beschwerde ein und begründete sie am 3. August 1988.
- VI. Bei Ablauf der Beschwerdefrist lag jedoch kein Nachweis über die Zahlung der Beschwerdegebühr vor. Mit Bescheid des Geschäftsstellenbeamten vom 14. September 1988 wurde daher dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß die Beschwerde wegen Nichtzahlung der Beschwerdegebühr als nicht eingelegte gelte. Auf diesen Bescheid erwiderte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. November 1988, daß er über Informationen verfüge, wonach die Beschwerdegebühr von interessierter dritter Seite gezahlt worden sei, möglicherweise unter ungenauer Angabe des Zahlungszweckes. Der Beschwerdeführer stellte zugleich vorsorglich Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die hierfür erforderliche Gebühr (Art. 122 (3) EPÜ) wurde jedoch nicht gezahlt.
- VII. In einem weiteren Bescheid des Geschäftsstellenbeamten vom 26. Januar 1989 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß Rückfragen bei der Amtskasse keine Anhaltspunkte für eine Zahlung der Beschwerdegebühr ergeben hätten. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, der Kammer die ihm vorliegenden Informationen über die Zahlung der Beschwerdegebühr zur Verfügung zu stellen, da andernfalls die Kammer davon ausgehen werde, daß eine Zahlung nicht erfolgt sei. In seiner Antwort vom 28. März 1989 gab der Beschwerdeführer erneut seiner Meinung Ausdruck, daß die Gebühr gezahlt worden sein müsse, erklärte aber zugleich, daß er sich außerstande sehe, die Auflagen des Bescheids vom 26. Januar 1989 zu erfüllen, d. h. Informationen über die angebliche Zahlung zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 108 EPÜ ist eine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt jedoch erst dann als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist.
2. Die angefochtene Entscheidung wurde am 29. März 1988 per Einschreiben zur Post gegeben. Sie gilt daher gemäß Regel 78 (3) EPÜ mit dem zehnten Tag nach der Abgabe zur Post, also am 8. April 1988, als zugestellt. Die Beschwerdegebühr hätte daher bis spätestens 8. Juni 1988 gezahlt werden müssen. Sie ist jedoch bis heute nicht gezahlt worden.
3. Der Beschwerdeführer hat zwar in mehreren Schriftsätzen und Telefongesprächen behauptet, daß die Gebühr von interessierter dritter Seite gezahlt worden sei. Auf die Aufforderung der Kammer, die ihm hierüber vorliegenden Informationen zur Verfügung zu stellen, hat er jedoch mit Schriftsatz vom 24. März 1989 mitgeteilt, daß er sich hierzu außerstande sehe. Der Beschwerdeführer vertritt zudem die Ansicht, daß es nicht seine Aufgabe sei, den Nachweis über die Zahlung zu führen, da nicht er, sondern jemand Dritter der Einzahler gewesen sei. Dieser Auffassung kann die Kammer nicht beipflichten. Es ist zwar unbestritten, daß Zahlungen auch von dritter Seite erfolgen können. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Zahlung bleibt aber immer derjenige, der den gebührenpflichtigen Vorgang ausgelöst hat, in diesem Falle also der Beschwerdeführer.
4. Die Kammer hat gleichwohl im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes von sich aus bei der Amtskasse nachgefragt, ob auf einem Verwahrkonto eine Gebühr verbucht ist, die als die Beschwerdegebühr in Frage kommen könnte. Diese

Nachforschungen sind jedoch negativ verlaufen. Dies ist dem Beschwerdeführer in dem Bescheid vom 26. Januar 1989 mitgeteilt worden.

5. Es steht somit zur Gewißheit der Kammer fest, daß im vorliegenden Fall keine Beschwerdegebühr gezahlt worden ist.
6. Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 18. November 1988 Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr beantragt. Die hierfür vorgeschriebene Gebühr hat er jedoch nicht gezahlt. Gemäß Art. 122 (2) EPÜ ist ein derartiger Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Im vorliegenden Fall ist das Hindernis spätestens mit dem Zeitpunkt der positiven Kenntnis der Nichtzahlung weggefallen, also am 16. September 1988, an dem der Beschwerdeführer nach eigenem Bekunden die Mitteilung vom 14. September 1988 erhalten hat.

Da die Gebühr für den Wiedereinsetzungsantrag bisher nicht (und somit auch nicht innerhalb der 2-Monatsfrist des Art. 122 EPÜ) gezahlt worden ist, gilt der Antrag (der ohnehin erst am 21. November 1988 und somit verspätet eingereicht wurde) als nicht gestellt.


7. Da demnach keine Beschwerdegebühr gezahlt worden ist, gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde gilt als nicht eingelegt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



F. Klein

Der Vorsitzende:



P. Ford